§ 8. Die gemäß Artikel 10 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung anzeigepflichtigen Ärzte sind verpflichtet, alle die Umgebung gefährdenden Tuberkulosefälle im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes und Artikel 9 ff. der eidgenössischen Vollziehungsverordnung unverzüglich der Direktion des Gesundheitswesens mitzuteilen. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 3.— pro Meldung.

§ 33. Der Staat leistet Beiträge von 7 bis 33 % an nachgewiesene reine Tuberkulosefürsorge-Ausgaben:

1. für Desinfektionen (§ 16);
2. für Wohnungsinspektionen (§ 17);
3. an die Ausgaben der Gemeinden für die Schulärzte und ihre Hülfsmittel (§§ 19 ff.);
4. an die Ausgaben der Gemeinden für die Pflegekinderuntersuchung (§ 31);
5. an das kantonale Tuberkulose-Sekretariat.

II. Diese Abänderung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

III. Publikation im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Juli 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. K. Hafner. — Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Abänderung der Verordnung am 3. August 1934 die Genehmigung erteilt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen.

(Vom 23. August 1934.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. Die §§ 5 und 6 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen vom 23. Dezember 1922 werden mit Wirkung schon für das laufende Jahr 1934 wie folgt abgeändert:

§ 5. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Gemeinden gemäß §§ 3 und 4 werden die nachfolgenden Klassen aufgestellt:

Auf den Einwohner entfallender Ertrag der einfachen Staatssteuer	Klasse	Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuß der Gemeinde %	Klasse	Durchschnittsklasse	Staatsbeitrag %
bis Fr. 20.–	1	über 220	1	1	40
				1½	36
über Fr. 20.– „ „ 40.–	2	„ 200—220	2	2	32
				2½	28
„ „ 40.– „ „ 60.–	3	„ 180—200	3	3	24
				3½	20
„ „ 60.– „ „ 80.–	4	„ 160—180	4	4	16
				4½	12
„ „ 80.–	5	bis 160	5	5	8

§ 6. An die Gemeinden mit stabilen Desinfektionsanlagen werden 15 % ihrer Unkosten für ausgeführte Desinfektionen als Staatsbeitrag ausgemessen.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

III. Publikation im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. August 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident: Joh. Sigg. Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung des Regulativs über Staatsbeiträge an das Bestattungswesen.

(Vom 23. August 1934.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt: